

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser

Eröffnung	27.05.2026
Eingabefrist	18.09.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
Zuständige Organisation	Recht
Adresse	Schwarzenburgstrasse 155, 3004, Bern
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/47/cons_1
Kontaktperson	e-Mail Postfach (vernehmlassungen@blv.admin.ch) , Mark Stauber (mark.stauber@blv.admin.ch)
Telefon	-

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	SWISS RETAIL FEDERATION
Zuständige Stelle	--
Adresse	Bahnhofplatz 1, 3011
Vorname	Gabriele
Nachname	Fersini
Telefonnummer für Rückfragen	--
Einreichungsdatum	--

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION als Dachverband des Schweizer Detailhandels lehnt die vorliegende Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung ab. Es ist grundsätzlich in Frage zu stellen, ob bei den Konsumentinnen und Konsumenten überhaupt eine Nachfrage nach Mischprodukten, die mit PFAS belastete Lebensmittel enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind, besteht. Gleichzeitig müssen die Schweizer Detailhändler durch die Deklarations- und Rückverfolgbarkeitspflicht mit erheblichem Mehraufwand sowie zusätzlichen Kosten rechnen. Die zusätzlichen Aufwände des Vermischens werden nicht auf eine höhere Zahlungsbereitschaft der Konsumenten treffen, was zu einer Diskrepanz zwischen Kundenerwartung und staatlicher Intention führt. Die Möglichkeit des Vermischens stellt ausserdem einen Bruch mit den geltenden Prinzipien des Lebensmittelrechts dar. Es ist nicht plausibel, wieso für PFAS eine Spezialregelung geschaffen werden soll, bei anderen Kontaminanten das Vermischungsverbot aber weiterhin gilt. In der Öffentlichkeit wäre dieser Schritt nur sehr schwer zu vermitteln und sehr angreifbar. Das Vertrauen der Konsumenten würde – auch mit einer Deklaration - aufs Spiel gesetzt. Die Möglichkeit, belastete Produkte zu vermischen, löst das Problem der PFAS-Belastung nicht. Im Gegenteil: Der Ansatz, ein Produkt, das sämtliche gesetzlichen Höchstwerte einhält mit einem Hinweis zu versehen, dass bei seiner Herstellung ursprünglich nicht konforme Rohstoffe verwendet wurden, dürfte für Konsumentinnen und Konsumenten nur sehr schwer nachvollziehbar sein. Es handelt sich um eine Symptombekämpfung, die aufgrund des massiven Reputations- und Vertrauensrisikos für die gesamte Lebensmittelwirtschaft potenziell deutlich mehr schadet als nützt.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 13a Mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen vermishtes Produkt
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION stellt den Ansatz, Produkte, die die in der Kontaminantenverordnung vorgeschriebenen Höchstwerte einhalten, mit einer Angabe zu den enthaltenen Kontaminanten zu versehen, grundsätzlich in Frage (siehe generelle Stellungnahme). Der Aufwand, die Kosten und der Zeitverlust, die eine Deklarations- und Rückverfolgbarkeitspflicht mit sich bringen sowie die damit verbundenen Limitierungen dürften in keinem angemessenen Verhältnis zum potenziellen Nutzen für die Herstellerbetriebe stehen. Zudem wäre eine Vermischung im richtigen Verhältnis nur möglich, wenn die Angaben zum Kontaminationsgrad der einzelnen Chargen zum Zeitpunkt der Verarbeitung vorliegen. Dies ist aber häufig nicht der Fall, wodurch eine Vermischung in der Praxis schlichtweg nicht dokumentierbar ist. Sollte die Vermischung PFAS-belasteter Lebensmittel entgegen den vorstehenden Einwänden dennoch zugelassen werden, ist zwingend klarzustellen, dass die Verantwortung für die rechtskonforme Vermischung, die analytische Absicherung und die vollständige Dokumentation beim Hersteller beziehungsweise Verarbeiter liegt, der die Vermischung vornimmt. Daraus dürfen für den Detailhandel keine zusätzlichen Prüf-, Nachweis- oder Haftungsrisiken entstehen.
Anhang	

Titel	Art. 36 Abs. 1 Bst. k
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ob es sich um ein frisches, ein vorverpacktes oder ein verpacktes Lebensmittel handelt, spielt in diesem Kontext keine Rolle.
Anhang	

Titel	Art. 39 Abs. 2 Bst. f
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ob es sich um ein frisches, ein vorverpacktes oder ein verpacktes Lebensmittel handelt, spielt in diesem Kontext keine Rolle.
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen sowie Nordirland

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	Die SWISS RETAIL FEDERATION stellt den Ansatz, Produkte, die die in der Kontaminantenverordnung vorgeschriebenen Höchstwerte einhalten, mit einer Angabe zu den enthaltenen Kontaminanten zu versehen, grundsätzlich in Frage (siehe generelle Stellungnahme). Der Aufwand, die Kosten und der Zeitverlust, die eine Deklarations- und Rückverfolgbarkeitspflicht mit sich bringen sowie die damit verbundenen Limitierungen dürften in keinem angemessenen Verhältnis zum potenziellen Nutzen für die Herstellerbetriebe stehen. Zudem wäre eine Vermischung im richtigen Verhältnis nur möglich, wenn die Angaben zum Kontaminationsgrad der einzelnen Chargen zum Zeitpunkt der Verarbeitung vorliegen. Dies ist aber häufig nicht der Fall, wodurch eine Vermischung in der Praxis schlichtweg nicht dokumentierbar ist.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	I
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 5c Abweichung vom Verbot der Vermischung kontaminierter Lebensmittel
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Für die SWISS RETAIL FEDERATION ist nicht nachvollziehbar, weshalb für eine PFAS eine Ausnahme vom Vermischungsverbot gemacht werden soll. Auch bei anderen Kontaminanten liesse sich durch Vermischen verhindern, dass Höchstwerte überschritten werden. Eine Unterminierung des Vermischungsverbots schadet jedoch dem guten Ruf der gesamten Lebensmittelwirtschaft und stellt Sinn und Zweck des Lebensmittelrechts grundsätzlich in Frage. Die Vorgabe "Lebensmittel der gleichen Art" ist zu ungenau. So gibt es Lebensmittel, die schon aufgrund ihrer Zusammensetzung schon "vermischt" sind. Müsste dann z.B. der PFAS-belastete Anteil vom Kalbfleisch in einer Wurst aus Kalb- und Schweinefleisch mit Kalbfleisch "vermischt" werden, auch wenn die ganze Wurst den Grenzwert bereits durch das "Vermischen" mit Schweinefleisch einhalten würde? Ohne eine eindeutige Definition besteht die Gefahr unterschiedlicher Interpretationen durch Hersteller, Detailhandel und Vollzugsbehörden, was die Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigen würde. Darüber hinaus erhöht die Vermischung verschiedener Chargen die Komplexität der Rückverfolgbarkeit erheblich. Wird nachträglich eine Überschreitung der Höchstwerte festgestellt oder eine Beanstandung ausgesprochen, könnten mehrere Ausgangschargen betroffen sein. Dies würde den Umfang allfälliger Rückrufe deutlich vergrössern und den damit verbundenen administrativen und logistischen Aufwand für sämtliche Akteure der Lieferkette erhöhen
Anhang	

Titel	II
Antwortoption	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine Belastung der Böden kann innert 3 Jahren nicht behoben werden, die vorgesehene Frist ist viel zu kurz. Gleichzeitig würde aber auch eine längere Frist nichts an den strukturellen Ursachen der PFAS-Belastung ändern. Die vorgeschlagene Ausnahme vom Vermischungsverbot stellt deshalb keine nachhaltige Lösung dar, sondern verschiebt das Problem lediglich entlang der Wertschöpfungskette. Aus Sicht der SWISS RETAIL FEDERATION ist die zeitliche Befristung daher kein geeignetes Argument für die Einführung einer solchen Ausnahme.
Anhang	

Rückmeldung zu: Befristete Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts betreffend PFAS in Lebensmitteln und Aktualisierung der Höchstwerte im Trinkwasser: Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	